

22.06.21**Antrag**
des Landes Schleswig-Holstein**Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes**
(Tierzuchtdurchführungsverordnung - TierZDV)

Punkt 82 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge die Ziffer 20 in folgender Fassung beschließen:

Zu § 11 Satz 1 Nummer 7a - neu -,
§ 34 Nummer 5a - neu - TierZDV

- a) In § 11 Satz 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:
- „7a. bei Equiden, die zur Gewinnung von Samen zur künstlichen Besamung dienen, frühestens 14 Tage vor Beginn der ersten Gewinnung von Samen für die künstliche Besamung in einer Decksaison, die Untersuchungen nach Anlage 2a durchgeführt werden und diese Untersuchungen während der Decksaison in den in Anlage 2a Spalte 3 genannten Abständen wiederholt werden.“
- b) In § 34 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5a einzufügen:
- „5a. entgegen Satz 11 Satz 1 Nummer 7a nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Untersuchung durchgeführt oder wiederholt wird.“

Begründung:

Die gesundheitlichen Anforderungen für Equiden in nationalen Besamungsstationen werden durch die DVO (EU) 2020/686 nicht eindeutig formuliert. Daher wurden die bei samenspendenden Equiden zu untersuchenden Krankheiten aus Anlage 2 gestrichen und in einer neuen Anlage 2a zusammengefasst, die die nationalen Gegebenheiten berücksichtigt. Hierdurch wird eine Anpassung in § 11 erforderlich. In § 34 ist die Ordnungswidrigkeit zu § 11 Satz 1 Nummer 7a - neu - gesondert aufzuführen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dies ist in Ziffer 20 der Ausschussempfehlungen nicht der Fall.